

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Energie zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelungen der NAV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet

1. Netzanschluss (§§ 5 und 6 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Haldensleben GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

2.1 Die nachfolgend aufgeführten pauschalisierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

2.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Haldensleben GmbH die Kosten für Erstellung des Netzanschlusses, d.h. für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsverteilernetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung.

2.2.1 Bei Kabelhausanschlüssen mit Hausanschlusskasten der Größe NH00 bis 100 A beträgt der Grundbetrag 1.547,00 € (1.300,00 €).

2.2.2 Der Meterpreis ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung beträgt 42,84 € (36,00 €).

2.2.3 Bei gemeinsamer Verlegung mit einem erstmalig herzustellenden Wasser- und/ oder Gashaushausanschluss beträgt der Grundbetrag 952,00 € (800,00 €).

2.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke Haldensleben GmbH in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung auf eigene Kosten zu erbringen. Bei in Eigenleistung oder eigener Verantwortung selbständig durchgeführten Erdarbeiten beträgt der Meterpreis ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung abweichend zu Ziffer 2.2.2: 30,94 € (26,00 €).

Werden bei selbständig durchgeführten Erdarbeiten die Vorgaben der Stadtwerke Haldensleben GmbH nicht eingehalten und entsteht dieser daraus ein Schaden, so ist der Anschlussnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

2.4 Soweit besondere Umstände für die Errichtung des Netzanschlusses vorliegen, wie z.B. felsiger Untergrund, hoher Grundwasserstand, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich erfolgt die Erstellung des Netzanschlusses abweichend zu Ziffer 2.2 nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.5 Für stärkere Netzanschlüsse, Netzanschlüsse mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m im öffentlichen Bereich sowie Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, erfolgt die Erstellung des Netzanschlusses abweichend zu Ziffer 2.2 nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.6 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.7 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Netzanschlusskosten gem. 2.2 bzw. 2.5 berechnet.

2.8 Wird durch Arbeiten in der Kundenanlage oder durch Anlagenerweiterungen eine Verstärkung des Hausanschlusskastens ohne Auswechslung der Netzanschlussleitung erforderlich, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

- - Einbau eines Hausanschlusskastens, NH00 bis 100 A 166,60 € (140,00 €)
- - Einbau eines Hausanschlusskastens, NH2 bis 250 A 357,00 € (300,00 €).

2.9 Für die Herstellung und Entfernung eines Anschlusses nur zum Bezug von Baustrom werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

2.10 Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die nach Ziffer 2.2 bzw. 2.5 ermittelten Netzanschlusskosten berechnet.

2.11 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss (§9 NAV)

Ist der Stadtwerke Haldensleben GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Haldensleben GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) (§11 NAV)

4.1 Für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Haldensleben GmbH ist, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein BKZ zu zahlen. Der BKZ beträgt in nach dem 03.10.1990 errichteten Versorgungsgebieten 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ für vor dem 03.10.1990 errichtete Versorgungsgebiete wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

4.1.1 Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt:

Absicherung Leistung Haushaltskunde Gewerbekunde Bauweise

Absicherung	Leistung	Haushaltskunde		Gewerbekunde		Bauweise max. Belastbarkeit
A	kW	€ (netto)	€ (brutto)	€ (netto)	€ (brutto)	A
3x 50	<30	Frei	-	Frei	-	
3x 63	44	127,06 €	151,20 €	380,79 €	453,14 €	NH00
3x 80	55	236,71 €	281,69 €	709,41 €	844,20 €	100
3x 100	69	365,72 €	435,21 €	1.096,02 €	1.304,26 €	
3x 125	87	526,97 €	627,10 €	1.579,28 €	1.879,34 €	
3x 160	111	752,73 €	895,75 €	2.255,85 €	2.684,46 €	NH2
3x 200	139	1.010,74 €	1.202,78 €	3.029,08 €	3.604,61 €	250
3x 224	155	1.165,54 €	1.386,99 €	3.493,01 €	4.156,68 €	
3x 250	173	1.333,25 €	1.586,57 €	3.995,60 €	4.754,76 €	

4.1.2 Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme. Werden wegen außergewöhnlicher Beanspruchung durch diese Leistungen zusätzliche technische Aufwendungen erforderlich, so erfolgt die Berechnung des Netzkostenanteiles anstelle von 4.1.1 nach Lage der örtlichen Verhältnisse.

4.1.3 Wird ein bereits bestehender Netzanschluss bei gleich bleibender Anzahl der Bemessungseinheiten (Wohnungseinheiten, Gewerbegebiete mit höherer Leistungsbeanspruchung) in seiner Nennstromstärke erhöht, wird neben dem Anschlusskostenbeitrag gemäß 1. ein BKZ auf Basis der Höhe der benötigten Absicherung, abzüglich des bereits erhobenen BKZ, entsprechend 4.1.1. berechnet.

4.1.4 Bei Anschlüssen für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen mit einer Absicherung über 250 A oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes sowie für Wochenendgebiete erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.

4.2 Baukostenzuschüsse (BKZ) in neuen Versorgungsbereichen

4.2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Haldensleben GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Haldensleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdenden Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Netzgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen. Das Netzgebiet richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4.2.2 Von den Kosten gem. 4.2.1 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch den ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sonderbedingungen versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltskunden“ sowie „übrige Letztverbraucher“ in beiden Gruppen einschließlich der im Netzgebiet noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppe unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

4.2.3 Als angemessener BKZ zu den auf die Letztverbraucher entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Letztverbraucher vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{Gruppe „Haushaltskunden“ BKZ (in €)} = 0,5K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Netzgebiet aufgrund der Aufteilung gem. 4.2.2.

P_h : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Netzgebiet unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Verteilungsschlüssel:

bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1,0$

bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$

bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$

bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3.

ΣP_h : Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Netzanschlüsse, die gem. der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Netzgebiet angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchereinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt des betreffenden Gebäudes angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.

$$\text{Gruppe „Übrige Letztverbraucher“ BKZ (in €)} = 0,5 K_{\bar{u}} \times \frac{P_{\bar{u}}}{\sum P_{\bar{u}}}$$

$K_{\bar{u}}$: Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Letztverbraucher“ im Netzgebiet aufgrund der Aufteilung gem. 4.2.2.

$P_{\bar{u}}$: die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Netzgebiet unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$: Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Niederspannungskunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Letztverbraucher“ - dienenden Hausanschlüsse, die gem. der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Netzgebiet angeschlossen werden können

4.2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung in außergewöhnlichem Umfang erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses
- Verstärkung des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Haldensleben GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen wurden und/ oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen 4.2.2 und 4.2.3.

5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§9 Abs. 2 NAV)

5.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Haldensleben GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei Nichtleistung angeforderter Abschlüsse,
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
- bei wiederholter Mahnung,
- im Falle eines beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahrens,
- im Falle einer beantragten Zwangsversteigerung,
- im Falle, dass die Stadtwerke Haldensleben GmbH auf andere Weise davon erfährt, dass der Anschlussnehmer sich mit Zahlungen aus anderen Rechtsverhältnissen im Zahlungsrückstand befindet oder verspätet Zahlungen leistet.

6. Inbetriebsetzung Netzanschluss/Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§14 NAV)

6.1 Für die Inbetriebsetzung der Mess- und Zähleinrichtungen durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH oder deren Beauftragte werden dem Anschlussnehmer berechnet: 59,50 EUR (50,00 EUR). Erfolgt die Inbetriebsetzung durch den Installateur, werden durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH keine Inbetriebsetzungskosten erhoben.

6.2 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer berechnet: 29,75 EUR (25,00 EUR).

6.3 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Haldensleben GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der Mess- und Steuereinrichtung durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH werden dem Anschlussnehmer berechnet:

- Neuinstallation/ Ausbau einer Messeinrichtung in einer/ aus einer bestehenden Anlage 59,50 € (50,00 €),
- Neuinstallation/ Ausbau einer Messeinrichtung incl. Steuereinrichtung in einer/ aus einer bestehenden Anlage 71,40 € (60,00 €),
- Neuinstallation/Ausbau einer Steuereinrichtung (z.B. Tarifschaltuhren) 35,70 € (30,00 €).

6.4 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden

7. Beschädigungen der Anlagen (§8NAV)

7.1 Die Netzanschlüsse sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten der Stadtwerke Haldensleben GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beschädigung von Netzanlagen der Stadtwerke Haldensleben GmbH zu vertreten hat, ist er verpflichtet, diesen den eingetretenen Schaden zu ersetzen.

7.3 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten gemäß Ziffer 7.1 und 7.2 als Gesamtschuldner.

8. Fälligkeit (§ 23 NAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu ersetzen. Zu den Verzugskosten zählen auch die Kosten, die durch die Geltendmachung der Forderung durch Dritte entstehen.

- Mahnkosten je Mahnung 2,50 €¹
- Mahnkosten je Sperr- und Kassierauftrag 2,50 €¹
- Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Anschlussnehmer die vom Kreditinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit:

- Unterbrechung der Versorgung 83,00 €¹
- Wiederaufnahme der Versorgung 137,00 € (115,13 €)

10. Haftung (§ 18 NAV)

10.1 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV.

10.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Netzanschlüssen entstehen, nur in den Grenzen des § 18 NAV.

11. Errichtung, Betrieb, Wartung und Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

11.1 Der Netzbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Mess- und Steuereinrichtungen verantwortlich, sofern der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung mit einem anderen Messstellenbetreiber vor der Inbetriebsetzung getroffen hat

11.2 Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer berechnet:

11.2.1 Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht sind, werden dem Anschlussnehmer 35,70 € (30,00 €) berechnet.

11.2.2 Für die Auswechslung von Tarifsteuergeräten aus Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht sind, werden dem Anschlussnehmer 35,70 € (30,00 €) berechnet.

11.2.3 Die vom Anschlussnehmer für das Nachprüfen von Zählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Eich- und Beglaubigungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung) zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 11.2.1.

12. Umsatzsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (derzeit 19 %). Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerke Haldensleben GmbH eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er ist ferner im Internet unter www.swhdl.de abrufbar.

14. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

15. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.swhdl.de abrufbar.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung zum 01. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur NAV in der Fassung vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

gez. Detlef Koch
Geschäftsführer